

180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

31. 1. 1972

Regierungsvorlage

Notenwechsel gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. b des Auslieferungsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 9. Jänner 1963 in der Fassung des Protokolls vom 15. Jänner 1969

FOREIGN AND
COMMONWEALTH OFFICE

London S. W. 1
No GNX 2/365/1

25. August 1971

Your Excellency

I have the honour to refer to the Extradition Treaty between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria, signed at Vienna on 9 January, 1963 and to the Protocol amending the said Treaty, signed at Vienna on 15 January, 1969. Instruments of ratification in respect of the Treaty and Protocol were exchanged on 12 May, 1970 and the Treaty as amended has thereby entered into force on 12 August, 1970.

In accordance with the provisions of paragraph (1) (b) of Article 2 of the Treaty as amended, I have the honour to propose that the application of the Treaty shall be extended to the territories listed in the Annex to this Note.

If the foregoing proposal is acceptable to the Republic of Austria, I have the honour to suggest that this Note and its Annex, together with Your Excellency's reply in that sense, shall constitute an agreement between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria which shall enter into force three months after the date of receipt by the United Kingdom of a notification by the Republic of Austria that the requirements for its entry into force under Austrian constitutional procedure have been fulfilled.

I have the honour to be with the highest consideration

Your Excellency's obedient Servant

(For the Secretary of State)

H. V. Richardson

(Übersetzung)

MINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE UND
COMMONWEALTH-ANGELEGENHEITEN

London S. W. 1
No GNX 2/365/1

25. August 1971

Exzellenz!

Ich beehre mich, auf den am 9. Jänner 1963 in Wien unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich sowie auf das am 15. Jänner 1969 in Wien unterzeichnete Protokoll betreffend die Abänderung des genannten Vertrages Bezug zu nehmen. Die Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag und zu dem Protokoll wurden am 12. Mai 1970 ausgetauscht, und der Vertrag ist daher in seiner abgeänderten Fassung am 12. August 1970 in Kraft getreten.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 lit. b des Vertrages in seiner abgeänderten Fassung beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Anwendung des Vertrages auf die im Anhang zu dieser Note angeführten Gebiete ausgedehnt wird.

Sollte der obige Vorschlag für die Republik Österreich annehmbar sein, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note zusammen mit ihrem Anhang und der zustimmenden Antwort Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich darstellen soll, welches drei Monate nach dem Tag in Kraft treten wird, an dem das Vereinigte Königreich von der Republik Österreich die Mitteilung erhält, daß die für das Inkrafttreten in Österreich erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung verbleibe ich als

Euer Exzellenz sehr ergebener

(Für den Außenminister)

H. V. Richardson

ANNEX

Antigua
Bahamas
Bermuda
British Antarctic Territory
British Honduras
British Indian Ocean Territory
British Solomon Islands Protectorate
British Virgin Islands
Brunei
Cayman Islands
Dominica
Falkland Islands and Dependencies
Gibraltar
Gilbert and Ellice Islands
Hong Kong
Montserrat
Pitcairn
St Christopher — Nevis — Anguilla
St Helena and Dependencies
St Lucia
St Vincent
Seychelles
Sovereign Base Areas of Akrotiri and Dhekelia
in the island of Cyprus
Turks and Caicos Islands

His Excellency
Dr Wilfried Platzer GCVO
etc etc etc
18 Belgrave Mews West
London SW1X 8HU

ANHANG

Antigua
Bahamas
Bermuda
Britisches Antarktisches Territorium
Britisch Honduras
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Britisches Protektorat der Salomon-Inseln
Britische Jungfern-Inseln
Brunei
Cayman-Inseln
Dominica
Falkland-Inseln und abhängige Gebiete
Gibraltar
Gilbert- und Ellice-Inseln
Hongkong
Montserrat
Pitcairn
St. Christopher — Nevis — Anguilla
St. Helena und abhängige Gebiete
St. Lucia
St. Vincent
Seychellen
Souveräne Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia
auf der Insel Zypern
Turks- und Caicos-Inseln

Seine Exzellenz
Dr. Wilfried Platzer
18 Belgrave Mews West
London SW1X 8HU

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

Der Botschafter
Zl. 3582-A/71

London, den 25. August 1971

Exzellenz!

Ich beehre mich, auf Ihre Note Nr. GNX 2/365/1 vom 25. August 1971 Bezug zu nehmen, die folgenden Inhalt hat:

„Ich beehre mich, auf den am 9. Jänner 1963 in Wien unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich sowie auf das am 15. Jänner 1969 in Wien unterzeichnete Protokoll betreffend die Abänderung des genannten Vertrages Bezug zu nehmen. Die Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag und zu dem Protokoll wurden am 12. Mai 1970 ausgetauscht, und der Vertrag ist daher in seiner abgeänderten Fassung am 12. August 1970 in Kraft getreten.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 lit. b des Vertrages in seiner abgeänderten Fassung beehre

ich mich vorzuschlagen, daß die Anwendung des Vertrages auf die im Anhang zu dieser Note angeführten Gebiete ausgedehnt wird.

Sollte der obige Vorschlag für die Republik Österreich annehmbar sein, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note zusammen mit ihrem Anhang und der zustimmenden Antwort Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich darstellen soll, welches drei Monate nach dem Tag in Kraft treten wird, an dem das Vereinigte Königreich von der Republik Österreich die Mitteilung erhält, daß die für das Inkrafttreten in Österreich erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Republik Österreich mit dem in Ihrer Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung verbleibe ich als

Euer Exzellenz sehr ergebener

Wilfried Platzer

180 der Beilagen

3

ANHANG

Antigua
Bahamas
Bermuda
Britisches Antarktisches Territorium
Britisch Honduras
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Britisches Protektorat der Salomon-Inseln
Britische Jungfern-Inseln
Brunei
Cayman-Inseln
Dominica
Falkland-Inseln und abhängige Gebiete
Gibraltar
Gilbert- und Ellice-Inseln

Hongkong
Montserrat
Pitcairn
St. Christopher — Nevis — Anguilla
St. Helena und abhängige Gebiete
St. Lucia
St. Vincent
Seychellen
Souveräne Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia
auf der Insel Zypern
Turks- und Caicos-Inseln

Herrn
Minister für Auswärtige und Commonwealth-
Angelegenheiten
L o n d o n

Erläuterungen

Der Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 9. Jänner 1963 (BGBl. Nr. 168/1970) ist am 12. August 1970 in Kraft getreten, und zwar in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 15. Jänner 1969 (BGBl. Nr. 169/1970). Nach Artikel 2 des Vertrages sind die Gebiete, auf welche er anzuwenden ist, einerseits das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln, die Insel Man und jedes andere Gebiet, für dessen zwischenstaatliche Beziehungen die Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verantwortlich ist und auf welches die Anwendung dieses Vertrages im Einvernehmen der Höhen Vertragschließenden Parteien ausgedehnt wird, und andererseits die Republik Österreich.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat den Wunsch geäußert, einen Notenwechsel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 lit. b des Auslieferungsvertrages durchzuführen, mit dem der Anwendungsbereich des Vertrages auf die britischen Überseegebiete aus-

gedehnt wird. Nachdem das Einvernehmen über den Text eines solchen Notenwechsels hergestellt war, wurde er am 25. August 1971 durch den österreichischen Botschafter in London und den britischen Außenminister durchgeführt.

Vom Standpunkt der österreichischen Rechtsordnung ist der Notenwechsel als gesetzändernd anzusehen, da er den Geltungsbereich einer auf Gesetzesstufe stehenden Rechtsquelle — des österreichisch-britischen Auslieferungsvertrages — abändert. Der Notenwechsel wäre daher vom Nationalrat nach Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu genehmigen und danach vom Herrn Bundespräsidenten zu ratifizieren. Da auf britischer Seite weder eine parlamentarische Behandlung noch eine Ratifikation vorgesehen sind, kommt ein Austausch von Ratifikationsurkunden als maßgebliche Voraussetzung für das völkerrechtliche Inkrafttreten nicht in Frage; an dessen Stelle tritt die im letzten Absatz der Eröffnungsnote vorgesehene Mitteilung, daß die nach österreichischem Recht erforderlichen Voraussetzungen des Inkrafttretens erfüllt worden sind.